



SIKO Reglement

Stand, 28. April 2020

Wo in diesem Reglement nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, ist jeweils die andere Form mitgemeint.



1 Zweck

Die Siedlungskommission hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen Vorstand/Geschäftsstelle und den Bewohner/innen. Jede Siedlung stellt eine Siedlungskommission (SIKO).

2 Wahl und Zusammensetzung

a) Die Mitglieder in den einzelnen Siedlungen der bgnzwo wählen an der ordentlichen Siedlungsversammlung eine Siedlungskommission und eine Revisionsstelle (Revisoren).

b) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme (Art. 29 der Statuten der bgnzwo finden sinngemäss Anwendung).

c) Die Siedlungskommission besteht aus drei bis sieben Personen, die Mehrheit muss aus Genossenschafter bestehen, welche in der bgnzwo wohnhaft sind und sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Personen, die hauptberuflich für die bgnzwo tätig sind, sind nur mit einer Ausnahmegewilligung vonseiten des Vorstandes wählbar. Die Siedlungskommission konstituiert sich selbst. (Statuten Art. 38 Abs. 1) Pro Siedlung ist ein Mitglied der SIKO in der Genossenschafts- und Kulturkommission (GKK) vertreten.

d) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der SIKO sein.

e) Die Siedlungskommission und die Revisionsstelle werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

3 Siedlungsversammlung

a) In der Siedlung hat jeweils im ersten Quartal des Jahres eine Siedlungsversammlung stattzufinden. (Statuten Art. 37 Abs. 4) Zu dieser sind sämtliche Bewohner/innen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Nennung der Traktanden, einzuladen. (Statuten Art. 37 Abs. 5)

Es wird ein Protokoll geführt.

Besteht keine Siedlungskommission, wird die Versammlung durch den Vorstand einberufen und durchgeführt.

b) Die Siedlungsversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Wahl der Mitglieder der Siedlungskommission;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme Protokoll;
- Abnahme der Kasse;
- Abnahme Revisionsbericht;
- Präsentation Jahresrückblick;
- Beschlussfassung über Anträge der Siedlungskommission sowie

Stimmrecht

Mitgliederzahl

Revisionsstelle

Amtsduer

Zeitpunkt

Einladung

Protokoll
Regelung

Wahl
Revisionsstelle
Abnahmen

Beschlussfassung



von Mieter/innen der Siedlung;
- Behandlung von siedlungsinternen Fragen.

c) Die Siedlungsversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Generalversammlung.

Antragsrecht

4 Aufgaben

a) Die Siedlungskommission organisiert Anlässe und Versammlungen oder setzt Arbeitsgruppen entsprechend ihrem Zweck und nach den Bedürfnissen der Bewohner/innen ein;

Organisation
Arbeitsgruppen

b) Die Siedlungskommission unterstützt Bewohner/innen, die soziale Aufgaben wahrnehmen (Begrüßung Neuzuzüger/innen, Krankenbesuche, Nachbarschaftshilfe usw.);

Unterstützung

c) Die Siedlungskommission nimmt Anliegen der Bewohner/innen entgegen oder verweist diese an die zuständige Stelle;

Anliegen

d) Beteiligung am Jahrestreffen aller Siedlungskommissionen der bgnzwo;

Jahrestreffen

e) Die Verwaltung des Gemeinschaftsraumes inklusive Mobiliar wird in der Regel von der Siedlungskommission übernommen. Zu diesem Zweck setzt sie einen bzw. eine Gemeinschaftsraumverwalter/in ein. Die Verwaltung erfolgt nach den Richtlinien für die Verwaltung von Gemeinschaftsräumen der bgnzwo;

Gemeinschafts-
raum

5 Rechte

a) In Siedlungsangelegenheiten hat die Siedlungskommission gegenüber der Geschäftsstelle ein Mitspracherecht.

Mitspracherecht

b) Die Siedlungskommission kann der Siedlungsversammlung Änderungen von Weisungen der Geschäftsstelle vorschlagen für die Benutzung und Reinigung der allgemeinen Räume und der Umgebung, für das Benützen von Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge, Grünflächen und Kinderspielplätzen. Die Änderung ist gültig, wenn sie mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen an der Siedlungsversammlung angenommen und vom Vorstand gutgeheissen wird.

Anträge auf
Änderungen

c) Die Siedlungskommission hat das Recht, sich von der Geschäftsstelle über die Vermietungsrichtlinien und die Vermietungspraxis informieren zu lassen und falls von der SIKO gewünscht, kann diese bei der Mieterwahl ihre Empfehlung abgeben. Entsprechend wird die SIKO von der Geschäftsstelle so bald bekannt über allfällige Mieterwechsel informiert.

Mehrheit

Vermietung

d) Die Siedlungskommissionen werden bei baulichen Angelegenheiten, welche die Siedlung betrifft vorinformiert. Die SIKO hat insbesondere bei der Planung und dem Bau von

Informationen

Mitspracherecht



Gemeinschaftsräumlichkeiten (Gemeinschaftsraum, Gästewohnung, Werkraum etc.) ein Mitspracherecht.

6 Finanzen

a) Die Siedlungskasse wird durch Beiträge aus dem Genossenschaftsfonds geüfnet. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreffende Siedlung eine aktive Siedlungskommission hat (Statuten Art. 38 Abs.3)

Siedlungsbeiträge

b) Die Siedlungskommission erhält von der bgzwo eine Entschädigung für ihre Arbeit nach den Richtlinien des Vergütungsreglement.

Entschädigung

c) Wenn das Vermögen in der Siedlungskasse einen bestimmten Betrag übersteigt, werden die Beiträge aus dem Genossenschaftsfonds nicht ausbezahlt.

Vermögen

Die obere Limite für das Vermögen in der Siedlungskasse wird wie folgt berechnet:

Vermögenslimite

- bis 50 Wohnungen pauschal CHF 5'000.—
- 50 bis 100 Wohnungen pauschal CHF 8'000.—
- 100 bis 200 Wohnungen pauschal CHF 11'000.—
- 200 bis 300 Wohnungen pauschal CHF 14'000.—

7 Übergangsbestimmungen

Für die Regelung 6c) gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, bis Ende Januar 2022. In Ausnahmefällen kann der vorgeschriebene Pauschalbetrag überschritten werden. Dafür braucht es einen begründeten Antrag an die Genossenschafts- und Kulturkommission (GKK).

Übergangsfrist

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt den Leitfaden für Siedlungskommissionen vom Juli 2014 und ist an der Vorstandssitzung vom 21. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden.

Änderungshistorie:

- 1) Das SIKO-Reglement vom 21. Januar 2020 wurde an der Vorstandssitzung vom 31. März 2020 geändert und tritt per 31. März 2020 in Kraft.
- 2) Das SIKO-Reglement vom 21. Januar 2020 wurde an der Vorstandssitzung vom 28. April 2020 geändert und tritt per 28. April 2020 in Kraft.